

Verwaltungsgericht klärt Streit um Beitragszahlung

Knapp vier Jahre nach Einreichen der Klageschrift fand am 28. März 2023 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz die mündliche Verhandlung im Rechtsstreit zwischen mir als Kläger und der Sächsischen Landesärztekammer um die Einstufung zur Beitragszahlung nach Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand statt. Dabei galt es zu entscheiden, ob die Einstufung zur Beitragszahlung 2018 nach § 2 der Beitragsordnung aus dem Einkommen aus 2016 erfolgt oder § 4 mit den Beitragssätzen für Ärzte im Ruhestand Anwendung findet.

Schon in dem der Klageerhebung vorausgehenden Widerspruchsverfahren beharrte die Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer auf der Anerkennung eines Ruhestandes nur auf der Basis eines gleichzeitigen Rentenbezuges.

Im Alter von 60 Jahren hatte ich meine Tätigkeit Ende Juni 2017 als niedergelassener Arzt beendet und nur noch gelegentliche Notarzdienste abgesichert. Die Sächsische Landesärztekammer bezeichnete nun meine berufliche Situation zunächst als „Vorruhestand“, nach meiner Entgegnung, diesen könne es für Selbständige gar nicht geben, dann als „vorruhestandsähnliche berufliche Situation“.

Der die Verhandlung führende Präsident des Verwaltungsgerichtes gab der Argumentation der Vertreter der Sächsischen Landesärztekammer keinerlei Chance auf Erfolg. Mit der vollumfänglichen Anerkennung meines Widerspruchs durch die Vertreter der Kammer wurde die Verhandlung eingestellt, ohne dass es zu einem Urteil kam. Es handelt sich somit um eine Einzelfallentscheidung.

Im Ergebnis dieser hat die Sächsische Landesärztekammer, also die Gemeinschaft aller beitragszahlenden Zwangsmitglieder, nun nicht nur die Verfahrenskosten zu entrichten, sondern mir auch meine Widerspruchskosten sowie den Streitwert in vierstelliger Höhe zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz zu erstatten!

Bezugnehmend auf diese Verhandlung möchte ich alle Kolleginnen und Kollegen ermuntern, denen von der Sächsischen Landesärztekammer in vergleichbarer Situation die Anerkennung ihres Ruhestandes aufgrund eines fehlenden Rentennachweises rechtswidrig verwehrt wurde, zeitnah gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Dass es sowohl im Widerspruchsverfahren als auch zur Gerichtsverhandlung meinerseits keines Rechtsbestandes bedurfte, sei hier nur kommentarlos am Rande erwähnt.

Andreas Meier, Zwickau
(E-Mail: meiervogtland@gmx.de)

Stellungnahme

Zunächst sei angemerkt, dass die Rechtsabteilung vorliegend keine Entscheidung traf, sondern entsprechende Beschlüsse der ehrenamtlichen Gremien, hier des Finanzausschusses und des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer, umgesetzt hat. Das ist Sinn und Anspruch einer berufsständischen Selbstverwaltung. Gerade bei finanzrechtlichen Entscheidungen besteht zudem der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, das heißt vergleichbare Sachverhalte werden auch immer gleich und ohne Ansehen der Person entschieden.

Hier spricht der Leser seine persönliche Beitragsveranlagung und die juristische Auslegung „Ruhestand“ an. Die Kammer hatte bereits im Jahre 2007 entschieden, dass Ärzte im Ruhestand keinen Kammerbeitrag zahlen müssen, sofern sie keiner ärztlichen Tätigkeit mehr nachgehen. Einkünfte aus gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit bis 5.000,00 Euro bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit über 50.000,00 Euro werden Ärzte „unabhängig vom Bezug einer Altersrente“, so die Beitragsordnung, anhand der Einkünfte im vorletzten Jahr „normal“ verbeitragt. Dazwischen gibt es abgestufte pauschalierte Beitragssätze. Der Leser stufte sich mit seinen Einkünften nach Abgabe der Praxis in diese abgestuften pauschalierten Beitragssätze ein. Die vom Leser der Kammer mitgeteilten Einkünfte aus notärztlicher Tätigkeit entsprachen nach Auffassung des Finanzausschusses keiner nur gelegentlichen ärztlichen Tätigkeit. Daher sollte der Leser auch einen Beitrag anhand der Einkünfte im vorletzten Jahr zahlen.

Ruhestand wurde bisher als Beendigung der Lebensarbeitszeit, üblicherweise bei Bezug einer Altersrente oder vergleichbaren Leistungsansprüchen, angesehen. Ein Arzt mit 60 Lebensjahren, der seine Praxis verkauft/abgibt, aber angibt weiterhin als Notarzt tätig zu sein, hatte nach Ansicht des Finanzausschusses zwar seinen Arbeitsrhythmus oder neudeutsch seine work-life-balance verändert, aber – mangels Rentenzahlung und nach wie vor regelmäßiger Notarztstätigkeit – noch nicht seine Lebensarbeitszeit beendet.

Das Verwaltungsgericht Chemnitz folgte dieser Auffassung nicht und vertrat

die Auffassung, dass ein Freiberufler selbst entscheidet, wann er im Ruhestand sei, unabhängig von Alter und Rentenzahlung. Dabei blieb natürlich völlig außer Betracht, dass heutige ärztliche Erwerbsbiographien eben

nicht mehr nach „Schema F“ verlaufen und diese Sichtweise praktische Umsetzungsprobleme und Gerechtigkeitslücken provoziert. Eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung, unter Umständen über Jahre und zwei Ins-

tanzen, machte aber auf Grund dieser Einschätzung keinen Sinn. Daher wurde das Verfahren einvernehmlich eingestellt. ■

Erik Bodendieck
Präsident